

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN

LANDESVERBAND
THÜRINGEN E.V.



Erfurt, 10. Mai 2022

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
Info@djv-thueringen.de

Vorsitzende:

Geschäftsführer:

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1871
zu Drs. 7/2792

Stellungnahme des DJV-Landesverbandes Thüringen

zum

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (Drucksache 7/2792) dazu: Änderungsantrag (Vorlage 7/3500)

Am 15. März 2022 hat der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages dem DJV Thüringen den Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/3500) zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 7/2792) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16. Mai 2022 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband bedankt sich dafür, dass er in dieses Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird.

Die wesentlichen, die Arbeit von hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten tangierenden, Punkte hat der DJV Thüringen bereits in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2021 behandelt. In dem vorliegenden Änderungsantrag wurde den vorgetragenen Bedenken weitestgehend Rechnung getragen.

So hatte der DJV Thüringen dargelegt, dass die Bild- und Tonaufzeichnung in Redaktionen und für die journalistische Tätigkeit genutzten Räumen und Gebäuden u.a. aus Gründen der Informant:innenschutzes nicht zum Einsatz kommen darf, da dies unweigerlich mit Art. 5 GG kollidieren würde. Dem trug bereits der ursprüngliche Gesetzentwurf auch insofern Rechnung, als dass darin Berufsheimnisträger:innen und Berufshelfer:innen i.S.d. §§ 53, 53a der Strafprozessordnung unter einen besonderen Schutz gestellt wurden.



Ausdrücklich begrüßenswert ist die nun in der Begründung des § 33a Abs. 3 erklärte Absicht, eine beispielhafte Übersicht von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, bei denen die Bild- und Tonaufzeichnung nicht zum Einsatz kommen darf, zum festen Bestandteil der Aus- und Fortbildung zu machen, um „[...] Missverständnisse auszuschließen und eine sichere Rechtsanwendung zu unterstützen.“¹

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Hier bietet der DJV ausdrücklich seine Unterstützung an, da sich die Erscheinungsform von Medienunternehmen und -redaktionen in den vergangenen Jahren teilweise stark gewandelt hat und althergebrachte Vorstellungen oder Erfahrungen mit der heutigen Realität nicht mehr unbedingt übereinstimmen müssen. Klassische Redaktionen in Einzel- oder Großraumbüros gehören teilweise der Vergangenheit an - nicht zuletzt durch den von der Corona-Pandemie ausgelösten Digitalisierungsschub und die damit einhergehende Verlagerung der Arbeit in das Home-Office oder auch in Co-Working-Spaces. Darüber hinaus fallen selbstverständlich beispielsweise auch journalistisch arbeitende Klein- und Kleinstredaktionen sowie solo-selbstständige Journalist:innen unter den Schutzbereich der §§ 53 und 53a StPO.

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Vorsitzende:

Geschäftsführer:

Erfreulich ist, dass nicht nur in der Stellungnahme des DJV Thüringen, sondern auch in verschiedenen anderen² auf die Notwendigkeit eines visuellen Signals hingewiesen wird, mit dem eine dauerhafte Aufzeichnung erkennbar sein muss.

Ebenso erfreulich ist es, dass den Bedenken des DJV Thüringen bezüglich der Löschung und vor allem der Löschentscheidung und -berechtigung der gefertigten Aufnahmen³ Rechnung getragen wurde. Eine automatisierte Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen, wie jetzt vorgeschlagen, bedingt, dass eine vorherige Löschung durch involvierte Polizeibeamt:innen und/oder Dienststellenleiter:innen technisch und organisatorisch ausgeschlossen ist, worauf im § 33a Abs. 5 PAG-E zudem explizit hingewiesen wird.

Ebenso legt der Absatz 5 fest, für welchen Verwendungszweck eine automatisierte Löschung unterbleiben kann. Demnach dürfen die Aufnahmen von mobilen Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräten ausschließlich für die Verfolgung von Straftaten, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns, für Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht, für die Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 ThürDSG oder zur wissenschaftlichen Evaluierung verwendet werden.⁴ Eine Verwendung des Bild- und Tonmaterials beispielsweise für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Polizei ist damit unmissverständlich ausgeschlossen. Die Dokumentation und journalistische Einordnung von polizeilichen Einsätzen obliegen den hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten.

¹ Vgl. Änderungsantrag Vorlage 7/3500

² Vgl. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Drucksache 7/1251, S. 5 sowie LPD, Drucksache 7/1261, S. 9

³ Vgl. Stellungnahme DJV Thüringen zur Drucksache 7/2792 und Vorlage 7/1993 vom 01.06.2021, S. 3

⁴ Vgl. § 33a Abs. 5 Nr. 1-5 PAG-E



Der DJV Thüringen hat bereits in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beantwortung der Frage, ob mit dem Einsatz von sogenannten Bodycams auch Gewalttaten gegen Polizist:innen wirksam verhindert werden können, wohl erst nach einer umfangreichen wissenschaftlichen Analyse vorhandener und ggf. noch zu erhebender Daten möglich ist.⁵ Der lediglich leicht gesenkten Häufigkeit von auftretenden aggressiven Verhaltensweisen bei Vorhandensein und vor allem beim Starten der Filmaufnahme stehen die sinkende Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers sowie die eher eskalierende Wirkung bei unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehenden Betroffenen gegenüber.⁶ Ebenso wenig lassen sich positive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl oder Stressempfinden der mit Bodycams ausgestatteten Polizeibeamt*innen belegen.⁷ Schlussendlich kommen unterschiedliche Studien über die Wirkungsweise von mobilen Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräten auf polizeiliches Handeln sowie das polizeiliche Gegenüber zu ebenso unterschiedlichen Ergebnissen.⁸

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Vorsitzende:

Geschäftsführer:

Diesem Hinweis auf die derzeit noch unbefriedigende statistische Absicherung von Aussagen über die Effekte von Bodycams trägt der Absatz 7 des § 33a PAG-E Rechnung, der eine Evaluierung des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige vorschlägt.

Abschließend möchte der DJV Thüringen noch einmal sein Angebot wiederholen, bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamt:innen in Bezug auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume von Journalist:innen, in denen die Bild- und Tonaufzeichnung nicht zum Einsatz kommen darf, zu unterstützen.

Zudem sei es erlaubt, an dieser Stelle erneut auf die Empfehlung aus der Stellungnahme vom 1. Juni 2021 zu verweisen: Wenn sich der Gesetzgeber zu einer Änderung des Polizeiaufgabengesetzes entschließt, sollte dies mit einer umfangreichen Informations- und Aufklärungskampagne verbunden werden. So könnten eventuelle Vorbehalte in der Bevölkerung ausgeräumt und Missverständnisse vermieden werden.

Geschäftsführer

⁵ Vgl. Stellungnahme DJV Thüringen zur Drucksache 7/2792 und Vorlage 7/1993 vom 01.06.2021, S. 4

⁶ Vgl. „Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen“ (Friedrich-Schiller-Universität Jena), S. 4

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. ebd., S. 9 f.